

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende

## **SATZUNG**

### **zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzbesetzung)**

#### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hergatz unterhält in seinem Gemeindegebiet Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen. Das Nähere regelt diese Satzung.
- (2) Das Betreten und die Benutzung dieser Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

#### **§ 2 – Geltungsbereich**

- (1) Kleinkinderspielplätze  
Hochgratstraße
- (2) Spielplätze für Kinder und Jugendliche  
Spielturm bei der Grundschule Wohmbrechts  
Sonnenhalde  
Maria-Thann am Dorfweiher  
Im Brühl
- (3) Ballspielplätze  
Turn- und Festhalle Maria-Thann

#### **§ 3 – Nutzungsbeschränkung**

- (1) Altersgruppen

Die Spielplätze sind für Altersgruppen wie folgt zugelassen:

1. Kleinkinderspielplätze (§ 2 Abs. 1) für Kinder bis 12 Jahren
2. Spielplätze für Kinder und Jugendliche (§ 2 Abs. 2) bis zu 12 Jahren
3. Ballspielplätze (§ 2 Abs. 2) ohne Altersbegrenzung

Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsberechtigte.

Auf die Alterbeschränkungen wird durch Tafeln hingewiesen. Sie sind einzuhalten.

- (2) Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet, der Ballspielplatz abweichend bis 21.00 Uhr. In den Wintermonaten November bis Februar sind die Spielplätze gesperrt.

- (3) Das Mitbringen von Hunden ist untersagt, sowie das Befahren der Spielplatzanlagen mit Fahrrädern und Krafträdern.

(4) Auf den Ballspielplätzen gilt das Parkverbot.

#### **§ 4 – Zuwiderhandlungen**

Aufgrund Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 200,00 Euro belegt werden, wer gegen die Nutzungsbeschränkungen dem. § 3 verstößt.

#### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Mai 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Hergatz in seiner Sitzung am 15.05.2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.